



Bundesregierung plant Novelle im Insolvenzrecht

Jedes Insolvenzverfahren soll die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger gewährleisten – so das Ziel. Die Orientierung am Gläubigerinteresse führt allerdings nicht immer in die Liquidation des Unternehmens, sondern oftmals zu einer Unternehmensfortführung oder –sanierung. Eine Sanierung ist immer dann sinnvoll, wenn der Fortführungswert des Unternehmens den Liquidationswert übersteigt.

Bis dato wird der Insolvenzantrag in den meisten Fällen zu spät gestellt – wenn das Vermögen des Schuldners nahezu restlos aufgezehrt ist und somit die Chancen zur Sanierung fast Null sind. Dies hat die Bundesregierung zum Umdenken veranlasst. Sie fordert eine Novelle mit fünf maßgeblichen Neuregelungen

1. Die Gläubiger sollen zukünftig mehr Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters haben. Sofern der Schuldner ein Unternehmen betreibt, das bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Arbeitnehmerzahl erfüllt, hat das Gericht den Verwalter zu ernennen, für den sich der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig entschieden hat.
2. Die Eigenverwaltung – sprich, die Weiterführung des Betriebes durch den bisherigen Eigentümer – soll gestärkt werden. Die Bundesregierung erwartet hierdurch, dass die Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren früher erfolgen. Auch in diesem Punkt kommt der vorläufige Gläubigerausschuss ins Spiel. Beschließt dieser einstimmig den Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung, kann das Gericht diesen nicht ablehnen.
3. Eine frühzeitige Sanierung soll ebenfalls gefördert werden. Den Unternehmen soll zukünftig ein sogenannter „Schutzschirm“ zur Verfügung stehen, der Firmen drei Monate lang vor dem Zugriff ihrer Gläubiger bewahren soll. Vorausgesetzt der Antrag wird nicht erst bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gestellt, sondern bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit.
4. Das Insolvenzverfahren soll zum einen ausgebaut und zum anderen gestrafft werden – die Trennung von Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht soll beispielsweise aufgehoben werden. Neu ist der Gedanke, Kapitalmaßnahmen im Insolvenzplan vorzusehen.
5. Last but not least, soll die Kompetenz in der Insolvenzsache gebündelt werden. So soll in Zukunft nur noch ein Amtsgericht pro Landgerichtsbezirk für die Insolvenzregelung zuständig sein.